



## Infoblatt

### Widerrufs- und Rücknahmeverfahren

(Stand Juni 2020)

Derzeit werden viele positive BAMF-Bescheide von Menschen überprüft, die einen Schutzstatus erhalten haben. Das führt zu viel Verunsicherung bei den Betroffenen. Nicht jeder Brief bedeutet, dass tatsächlich ein Widerrufs- oder Rücknahmeverfahren eingeleitet wird. Meist werden die Betroffenen zunächst zur schriftlichen Beantwortung von Fragen aufgefordert oder zu einem persönlichen Termin geladen. Hierbei handelt es sich lediglich um eine Prüfung, ob es Anhaltspunkte gibt, die die Einleitung eines Widerrufs- oder Rücknahmeverfahrens rechtfertigen. Erst im zweiten Schritt erhalten die Betroffenen Post, mit der sie über die tatsächliche Einleitung eines Verfahrens informiert werden, wenn eine Statusüberprüfung als notwendig erachtet wird. Dieses Verfahren führt jedoch selten zu einem tatsächlichen Verlust des Schutzstatus. Meist bestätigt das BAMF die positiven Bescheide. Dennoch müssen die Betroffenen schnell reagieren. Nachfolgend einige Erläuterungen und Hinweise, was hinter dieser Überprüfung steckt und was die Betroffenen zu beachten haben.

Personen, die die Asylberechtigung, den Flüchtlingsschutz, den subsidiären Schutz erhalten haben oder bei denen ein nationales Abschiebeverbot festgestellt wurde, können im Rahmen eines Widerrufs- oder Rücknahmeverfahrens ihren Schutzstatus - und in Folge dessen auch ihre Aufenthaltserlaubnis - verlieren. Ein **Widerruf** des Schutzstatus erfolgt, wenn die Gründe für dessen Erteilung wegfallen. Die Gründe für die Einleitung eines Widerrufsverfahrens können in der Person oder an der Veränderung der Situation im Heimatland liegen. Eine **Rücknahme** des Schutzstatus kann erfolgen, wenn die Person den Schutzstatus z.B. auf Grund von falschen Angaben/Dokumenten erhalten hat.

Eine anlassbezogene Überprüfung des Schutzstatus ist jederzeit möglich, sofern es Indizien für die Einleitung eines Widerrufs- oder Rücknahmeverfahrens gibt. Für Asylberechtigte und Personen mit Flüchtlingsschutz ist 3 Jahre nach Erteilung des Schutzstatus eine Regelüberprüfung vorgesehen. Für anerkannte Flüchtlinge, die in den Jahren 2015-2017 eingereist sind, wurde im Rahmen des zweiten Gesetzes zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht eine Sonderregelung eingeführt. Für diesen Personenkreis wurde die Frist auf 5 Jahre verlängert. Für Personen mit subsidiären Schutz oder nationalem Abschiebeverbot gibt es keine im Gesetz festgelegte Regelüberprüfungsfrist. Eine Überprüfung kann dennoch anlassbezogen zu jedem Zeitpunkt stattfinden.



## Gründe für ein Widerrufsverfahren

### *Bestimmte Gruppen*

Das BAMF kann für bestimmte Gruppen eine Überprüfung des Schutzstatus vornehmen. So hat das BAMF 2018 begonnen, Einladungen zu Gesprächsterminen an Syrer, Iraker und Eritreer zu verschicken, die in den Jahren 2015/2016 eingereist sind und im Rahmen des schriftlichen Asylverfahrens den Flüchtlingsschutz erhalten haben.

### *Familienzusammenführung und Aufenthaltsverfestigung*

Anträge auf Familienzusammenführung und Aufenthaltsverfestigung (Niederlassungserlaubnis und Einbürgerung) führen regelmäßig dazu, dass eine Prüfung, ob ein Widerrufs- oder Rücknahmeverfahren eingeleitet werden kann, vorgenommen wird.

### *Veränderung der Situation im Heimatland*

Ändert sich die Situation im Heimatland erheblich und langfristig, so kann dies eine Grundlage für ein Widerrufsverfahren darstellen. Mögliche Veränderungen sind das Ende eines Krieges, der Wechsel der politischen Führung, aber auch spezifische Veränderungen im Umgang mit bestimmten Personengruppen.

### *Gründe in der Person*

Die Überprüfung des Schutzstatus wird mit großer Wahrscheinlichkeit eingeleitet, wenn eine Person Handlungen unternimmt, die als Indiz betrachtet werden können, dass die Person keine Angst vor dem Verfolgerstaat hat. Dies können beispielhaft die Beantragung des Nationalpasses, die Kontaktaufnahme mit Heimatbehörden oder eine Reise ins Heimatland sein. Wurde ein Schutzstatus auf Grund einer Krankheit erteilt, kann auch die Verbesserung des Gesundheitszustands einen Grund für ein Widerrufsverfahren darstellen. Ein anderer Grund kann z.B. der Eintritt der Volljährigkeit sein, sofern Minderjährigkeit maßgeblich für die Erteilung des Schutzstatus war.

Weitere Gründe für die Einleitung eines Widerrufs- oder Rücknahmeverfahrens sind bestimmte Verbrechen oder Straftaten, unrichtige Angaben oder das Verschweigen wesentlicher Tatsachen. Das BAMF muss allerdings sorgfältig prüfen, ob die falschen oder verschwiegenen Tatsachen wesentlich für den Erhalt des Schutzstatus waren und ob der Person nicht eventuell ein anderer Schutzstatus zusteht.



## Mitwirkungspflichten

Prüft das BAMF, ob ein Widerrufs- oder Rücknahmeverfahren eingeleitet werden soll, so müssen die Betroffenen bestimmte Mitwirkungspflichten erfüllen. Dabei sind die Personen unter anderem verpflichtet, mündliche und schriftliche Angaben zu machen, den Behörden angeforderte Dokumente und Datenträger zu überlassen, Identitätspapiere zu beschaffen und erkenntungsdienstliche Maßnahmen zu dulden. Verletzt die Person diese Mitwirkungspflichten, kann ein Zwangsgeld angeordnet werden. Zudem kann das BAMF über das Widerrufs- und Rücknahmeverfahren nach Aktenlage entscheiden.

## Was ist zu tun?

Werden die Betroffenen von den Behörden darüber informiert, dass ggf. eine Überprüfung des Schutzstatus eingeleitet werden könnte, empfehlen wir schon zu diesem Zeitpunkt Kontakt zu einer Beratungsstelle oder einer Rechtsanwältin / einem Rechtsanwalt aufzunehmen. Die Betroffenen sollten gut auf die schriftliche oder mündliche Befragung vorbereitet werden und sollten dieser nachkommen. Dabei ist es wichtig, die Angaben und Aussagen aus dem vorangegangenen Asylverfahren zu kennen. In der Regel wird für die Befragung eine Frist oder ein Termin festgesetzt. Es gibt allerdings die Möglichkeit, den Termin zu verschieben oder die Frist zu verlängern, sofern plausible Gründe angeführt werden können (z.B. Krankheit oder berufliche Verpflichtungen).

Wird tatsächlich ein Widerrufs- oder Rücknahmeverfahren eingeleitet, werden die Betroffenen in der Regel informiert und erhalten die Gelegenheit, schriftlich Stellung zu nehmen. Allerdings ist nicht eindeutig geregelt, ob die betroffene Person oder lediglich die Ausländerbehörde darüber informiert werden muss, dass das BAMF beabsichtigt, den Schutzstatus abzuerkennen.

Wenn das BAMF zu dem Entschluss kommt, dass ein Schutzstatus widerrufen oder zurückgenommen werden soll, erhalten die Betroffenen einen Bescheid. Gegen diesen kann innerhalb von zwei Wochen Klage beim Verwaltungsgericht erhoben werden. Spätestens dann ist das Einschalten eines Anwalts / einer Anwältin ratsam. Wird keine Klage eingereicht, wird der Bescheid beim Verstreichen der Klagefrist rechtskräftig. In der Regel hat die fristgerecht eingereichte Klage aufschiebende Wirkung. Damit behalten die Betroffenen für die Dauer des Klageverfahrens ihren Schutzstatus, die Aufenthaltserlaubnis und die daraus resultierenden Rechte.



## Was hat ein Widerruf oder eine Rücknahme des Schutzstatus zur Folge?

Wird ein Schutzstatus widerrufen oder zurückgenommen und kein anderer erteilt, wird i.d.R. auch die Aufenthaltserlaubnis widerrufen und kann nicht mehr verlängert werden. Im Zweifelsfall kann auch eine Niederlassungserlaubnis widerrufen werden. Dies ist jedoch nicht zwingend. Die Ausländerbehörde prüft hier vorher, ob aufgrund der Integration oder der Dauer des Aufenthalts von einem Entzug der Niederlassungserlaubnis abgesehen werden kann.

Bei Verlust des Aufenthaltstitels sollte ebenfalls eine Beratungsstelle aufgesucht werden, denn ggf. kommen Bleiberechtsregelungen für die Aufenthaltssicherung in Betracht.

### *Herausgeber:*

Förderverein Hessischer Flüchtlingsrat e.V. / Leipziger Str. 17, 60487 Frankfurt am Main / Tel: 069 976 987 10 / Fax: 069 976 987 11 / E-Mail: hfr@fr-hessen.de

### *Redaktion und Text:*

Jana Borusko

Sichere unsere unabhängige Arbeit  
**WERDE MITGLIED** beim Flüchtlingsrat Hessen

Mitgliedschaftsbogen unter [www.fluechtlingsrat-hessen.de](http://www.fluechtlingsrat-hessen.de)

Der Hessische Flüchtlingsrat bekommt keine staatliche Unterstützung und finanziert sich über Spenden, Mitgliedsbeiträge und Projektmittel. Mit einer einmaligen oder regelmäßigen Spende könnt Ihr uns direkt und unkompliziert bei unserer Arbeit zur Verbesserung der Lebenssituation von Flüchtlingen unterstützen.

### **Spendenkonto**

**IBAN: DE45430609671063773400**

**BIC: GENODEM1GLS**

**GLS Gemeinschaftsbank eG**